

Internationaler Frauenkampftag:

# Sexarbeit komplett entkriminalisieren!

## Rechtliche Gleichbehandlung statt Prostituierten-„schutz“gesetz!

Frauenrechte müssen erkämpft werden. Das gilt erst recht in den heutigen ungemütlichen Zeiten, wo der Krieg immer näher rückt. Da werden mal eben 100 Milliarden für militärische Aufrüstung locker gemacht. Einen ebenso ausgestatteten „Sonderfonds“ zur Bekämpfung sozialer Armut und zur Abschaffung der Ungleichbehandlung von Frauen – völlig undenkbar!

Während die Bundesregierung den schändlichen russischen Ukraine-Krieg instrumentalisiert, um sich selbst als große Friedensmacht und „demokratische“ Alternative zu autokratisch regierten Ländern in Szene zu setzen, scheut sie sich nicht, unter dem Deckmantel der „Rechtstaatlichkeit“ gesellschaftliche Minderheiten hierzulande zu drangsalieren und zu entrechten. Der Umgang mit den rund 90.000 in Deutschland tätigen Sexarbeiter\*innen spricht diesbezüglich eine klare Sprache.

### Fragwürdiger Umgang mit Sexarbeiter\*innen in der Prostitution

Prostitution gilt hierzulande als rechtlich „anerkannter Beruf“ und die Sexarbeit als legalisiert. Sexarbeiter\*innen steht Grundrechts-Schutz zu. Soweit die Theorie. Die Praxis aber zeigt, dass die gegenwärtige Form der Legalisierung auf der nach wie vor bestehenden und anhaltende Kriminalisierung und Entrechtung einer ganzen Berufsgruppe basiert. Dazu nachfolgend einige wenige Stichpunkte:

► **Gleichsetzung von Prostitution mit Kriminalität:** § 104 Strafprozessordnung gewährt der Polizei die Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit, insbesondere an Orten, die *„als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind“*.

► **Polizeigesetze gegen Prostitution:** In 12 von 16 Bundesländern wird der Polizei mit Bezug auf § 104 StPO das Recht eingeräumt, nachts Wohnungen und Geschäftsräume zu betreten und zu durchsuchen, wenn sie der Prostitution dienen – eine „Gefahr im Verzug“ muss dabei nicht gegeben sein!

► **Sperrgebiete gegen Prostitution:** Obwohl Prostitution als „Beruf“ anerkannt ist, wird nichtsdestotrotz seit nunmehr 95 Jahren mit so genannten „Sperrbezirksverordnungen“ gegen Prostitution vorgegangen. Es war die spezielle nationalsozialistische Fassung des damaligen § 361 RStGB vom 1. Juni 1933, die mit ihrer ausdrücklichen Ermächtigung zu behördlichen „Verboten“ der Prostitution die Praxis der Sperrgebiete in Deutschland begründete. So ist heute in Baden-Württemberg nach wie vor in 1.053 von insgesamt 1.101 Gemeinden, mithin auf 88,7 % der Fläche dieses Bundeslandes, Prostitution untersagt.

► **Diskriminierendes Sonderstrafrecht gegen Prostitution:** Mit 7 speziellen Strafrechts-Paragrafen wird hierzulande angeblich Prostitution geschützt. Keine andere Berufsgruppe wird in diesem Maße strafrechtlich „geschützt“. Doch dieser Schutz dient vor allem dem Schutz der Gesellschaft vor Prostitution. Mit der Einebnung des Unterschieds zwischen freiwilligem und einvernehmlichem Handeln hat man diskriminierendes Sonderstrafrecht geschaffen. Selbst bei dem jüngst eingeführten Straftatbestand der „Zwangsprostitution“ gilt, was die wenigsten wissen: „Ein Handeln gegen den Willen der Person ist nicht vorausgesetzt“ – so Thomas Fischer, ehemals Richter am Bundesgerichtshof im Kommentar zu diesem Paragrafen.

► **Diskriminierung von unter 21-Jährigen:** Mündige und damit voll verantwortliche Personen unter 21 Jahren werden strafrechtlich vor der Entscheidung zur Aufnahme von Prostitutionstätigkeit auch dann geschützt, wenn weder Zwang, Gewalt, noch Ausnutzung einer angeblichen Hilflosigkeit vorliegt.

► **Strafrechtliche Sonderbehandlung und Prostituiertenschutzgesetz gehen Hand in Hand:** So genannte „Rotlicht-Kriminalität“ ist seit mittlerweile 25 Jahren rückläufig. Das belegt die Entwicklung der Zahl mutmaßlicher Opfer in diesem Bereich. Bundesweit gibt es pro Jahr nur rund 70 bis 80 gerichtlich bestätigte Geschädigte. Denn laut Statistischem Bundesamt gab es 2019 im Bereich Prostitution lediglich 73 verurteilte Täter\*innen – bei einem Täter-Opfer-

Verhältnis von 1:1. Trotzdem nimmt das 2017 in Kraft getretene, so genannte Prostituiertenschutzgesetz in allein 11 seiner insgesamt 38 Paragraphen positiv Bezug auf diese strafrechtliche Sonderbehandlung von Prostitution. Die Kriminalisierung von Prostitution findet so ihre Fortsetzung in der alltäglichen Stigmatisierung von Sexarbeit.

► **Zwangsregistrierung von Sexarbeiter\*innen und Hurenpass – wie unter den Nazis:**

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz wurde 2017 auch eine spezielle Anmeldepflicht für Sexarbeiter\*innen sowie die Pflicht zum Mitführen eines mit Lichtbild versehenen Hurenpasses eingeführt. Dabei war sich die seinerzeit CDU/SPD-geführte Bundesregierung nicht zu schade, auf Maßregelungen zurückzugreifen, wie sie in Deutschland unter den Nazis praktiziert wurden: Eine Registrierung von Prostituierten wurde zuletzt 1939 auf Grundlage des Frick-Heydrich-Erlasses praktiziert. Und die Blaupause für den heutigen Hurenpass stammt aus dem Jahr 1934. Er wurde seinerzeit in Essen vom dortigen Polizeipräsidenten, NSDAP-Mitglied und SS-Mann Karl Zach eingeführt. Allein bis 2019 wurden auf diese Weise rund 55.000 Sexarbeiter\*innen staatlich erfasst.

► **Ständig wiederkehrende Zwangsberatungen:** Zwangsberatungen sind Teil der obligatorischen Registrierung von Sexarbeiter\*innen. Allein innerhalb der ersten zweieinhalb Jahre bis zur Schließung der Bordelle in der Corona-Krise fanden mehr als 144.000 solcher Zwangsberatungen statt. Das Klima der Diskriminierung gedeiht: So werden in manchen Gesundheitsämtern die Zwangsberatungen regelhaft von „sozialpsychiatrischen Diensten“ durchgeführt, was einer stigmatisierenden Pathologisierung von Sexarbeit entspricht. Und ihren Hurenpass können sich die Betroffenen in den Ordnungsämtern, Abteilung „Gefahrenabwehr“ abholen!

► **„Zwangsprostitution“: Fehlanzeige!** Die zwanghafte Suche nach so genannten „Zwangsprostituierten“ verlief allerdings bisher weitgehend im Sande. So vermeldete ein „Zwischenbericht“ der Bundesregierung für 2018 bei 23.017 Verwaltungsvorgängen ganze 402 Ablehnungen von Hurenpässen (1,8 %). Im Jahr 2019 waren es nur noch 78 Ablehnungen bei insgesamt 14.426 Verwaltungsvorgängen, mithin nur noch 0,5 %.

**FAZIT: Die anhaltende Entrechtung von Sexarbeiter\*innen ist von niederen Interessen geleitet, schäbig und niederträchtig. Es handelt sich um staatliche Gewalt gegen Frauen. Die Alternative zu Sonderstrafrecht und Prostituiertenschutzgesetz ist die vollständige Legalisierung von Prostitution auf Grundlage einer rechtlichen Gleichbehandlung mit anderen Berufen. Nicht in ferner Zukunft, sondern heute!**

Deshalb sagen wir:

- **Sexarbeiterinnen-Rechte sind Frauenrechte!**
- **Nein zu Sonderstrafrecht und Prostituiertenschutzgesetz!**
- **Support your local sexworkers!**